

GZ: 51.0-04-12-V02/1.1

An die

Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter

- Dekaninnen und Dekane sowie

Schuldekaninnen und Schuldekane -

Landeskirchliche Dienststellen

Vorsitzende der Mitarbeitervertretung

Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats

Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode

Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Diakoninnen und Diakone

Ermächtigung von Diakoninnen und Diakonen zur Leitung von Predigtgottesdiensten und Abendmahlsfeiern sowie zur Durchführung von Taufen, Trauungen und Bestattungen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Diakoninnen- und Diakonengesetz – DiakonG) am 1. Januar 2026 ergeben sich für die Ermächtigung von Diakoninnen und Diakonen zur Leitung von Predigtgottesdiensten und Abendmahlsfeiern sowie zur Durchführung von Taufen, Trauungen und Bestattungen Änderungen, auf die wir in diesem Rundschreiben hinweisen. Hierbei ist insbesondere § 8 DiakonG relevant:

„Diakoninnen und Diakone wirken an der Kommunikation des Evangeliums aufgrund ihrer Ausbildung und Berufung in besonderer Weise mit und sind dadurch am kirchlichen Amt der Verkündigung und an der Seelsorge beteiligt. Der Oberkirchenrat kann Diakoninnen und Diakone im Rahmen ihres haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Dienstes zudem zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ermächtigen [...]“

(§ 8 Abs. 1 DiakonG).

Die Leitung von Predigtgottesdiensten und Abendmahlsfeiern bzw. die Durchführung von Taufen, Trauungen und Bestattungen durch eine Diakonin oder einen Diakon setzen neben einer entsprechenden Befähigung (I.) und einer Ermächtigung durch den Oberkirchenrat (II.) einen entsprechenden Auftrag im Rahmen eines haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Dienstes (III.) voraus.

I. Befähigung

1. Diakoninnen und Diakone mit Abschluss einer Ausbildung gem. §§ 3 und 4 DiakonG können sich für die öffentliche Wortverkündigung qualifizieren. Dies geschieht in der Regel durch die Teilnahme an Kursen in Homiletik und Liturgik während des Studiums oder berufsbegleitend. Die Befähigung wird in der Regel vom örtlichen Dekanatamt im Rahmen eines Besuchs und einer Nachbesprechung eines

Gottesdienstes, den die Diakonin oder der Diakon hält, festgestellt. Das Dekanatamt bestätigt die Befähigung schriftlich.

2. Zusätzlich dazu können sie sich für die Leitung von Abendmahlsfeiern, Tauf-, Trau- und Bestattungsgottesdiensten sowie von Gottesdiensten anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts qualifizieren. Diese zusätzliche Befähigung wird durch vom Oberkirchenrat festgelegte Qualifikationskurse erworben. Diese umfassen Theorie und mentorierte Praxisteile. Die Qualifikationskurse sind vor erstmaliger Übernahme eines Dienstes abzuschließen.

3. Bei Personen, die in der Vergangenheit, bereits zu Leitungen nach Nummer 2 ermächtigt wurden, wird von einer vorhandenen Befähigung ausgegangen. Die vom Oberkirchenrat in der Vergangenheit erteilten Ermächtigungen sind auf Anfrage vorzulegen.

4. Die befähigten Diakoninnen und Diakone erhalten die entsprechenden Gottesdienstbücher durch den Oberkirchenrat.

II. Ermächtigung durch den Oberkirchenrat

1. Voraussetzung dafür, dass Diakoninnen und Diakone zur Leitung von Predigtgottesdiensten, Abendmahlsfeiern sowie von Tauf-, Trau- oder Bestattungsgottesdiensten ermächtigt werden, ist die Ermächtigung zur öffentlichen Wortverkündigung.

2. Der Oberkirchenrat ermächtigt Diakoninnen und Diakone nach Vorlage der vom Dekanatamt bestätigten Befähigung zur öffentlichen Wortverkündigung zeitlich befristet und für einen bestimmten räumlichen Bereich. Dasselbe gilt für Trau- und Bestattungsgottesdienste. Zur Leitung von Abendmahlsfeiern ermächtigt der Oberkirchenrat, nachdem das Dekanatamt die Beauftragung hierzu ausgesprochen und dies dem Oberkirchenrat, Ref. 1.1, unter Angabe der erworbenen Qualifikationen mitgeteilt hat. Die Ermächtigung kann nach Ablauf der Befristung auf Antrag erneut erteilt werden.

3. Im Fall einer Taufe ist nur eine Einzelfallermächtigung möglich; ihr geht ein Antrag des zuständigen Dekanatamts an den Oberkirchenrat voraus (§ 11 Abs. 4 Taufordnung in Verbindung mit Nr. 37 Satz 3 Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung).

4. Die jeweilige Ermächtigungsurkunde wird der Diakonin oder dem Diakon in der Regel von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan im Auftrag des Oberkirchenrats übergeben.

5. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Entzug der Berufung gemäß § 7 DiakonG endet sie.

III. Auftrag im Rahmen eines Dienstes

1. Diakoninnen und Diakone mit einer Ausbildung gemäß §§ 3 und 4 DiakonG können nach Berufung und Abschluss der jeweiligen Qualifikationskurse dazu eingesetzt werden, Predigt- und Abendmahlsgottesdienste zu leiten bzw. Taufen, Trauungen und Bestattungen zu übernehmen. Dies erfolgt im Rahmen eines haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Dienstes. Beim ehrenamtlichen Dienst kann es sich z.B. um einen Vertretungsdienst durch Diakoninnen und Diakone im Ruhestand handeln.

2. Der jeweilige Auftrag soll schriftlich festgehalten werden. Hierbei sollen sein zeitlicher Umfang und sein örtlicher Geltungsbereich angegeben werden.

3. Für die bei III. Nr. 2 genannten Aufträge gilt: Predigt- und Abendmahlsgottesdienste können auf Anfrage des zuständigen Pfarramts im Rahmen des Kanzelrechts (§ 9 WürttPfG) übernommen werden. Bei Amtshandlungen ist im Vorfeld ein Dimissoriale einzuholen. Für die selbstständige Leitung von Abendmahlsfeiern ist wie bisher eine Beauftragung durch das zuständige Dekanatamt erforderlich (§ 6 Abs. 3 Abendmahlsordnung).

4. Personen mit abgeschlossener Erster Kirchlicher Dienstprüfung können vom Oberkirchenrat bis zum endgültigen Abschluss der Ausbildung gemäß § 3 DiakonG vorläufig ermächtigt werden.

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Diakoninnen und Diakone achten das Kanzelrecht (§ 9 WürttPfG, § 28 PfdG EKD) und das Parochialrecht (§ 10 WürttPfG) der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und tun ihren Dienst im Einvernehmen und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Kirchengemeinderätinnen und -räten sowie den Dekaninnen und Dekanen nach der Ordnung der Landeskirche. Bevor eine Diakonin oder ein Diakon eine Amtshandlung zusagt, beantragt sie oder er beim zuständigen Pfarramt das Dimissoriale. Die Verantwortung dafür, dass die übertragenen Dienste nach der Ordnung der Landeskirche durchgeführt werden, liegt beim jeweils zuständigen Pfarramt.

2. Diakoninnen und Diakone können bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die Mantelalbe tragen (vgl. Erlass [des Oberkirchenrats] betreffend die Liturgische Kleidung der mit der öffentlichen Wortverkündigung Beauftragten) vom 8. Oktober 2002 [[Abl. 60 S. 179](#)]).

Dieser Erlass gilt ab 01. Oktober 2026. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 26. Februar 1998 (AZ 50.18-1 Nr. 64/1) außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Schneider
Oberkirchenrat